

PRÄAMBEL

Wir, die Schulgemeinschaft der Europaschule Kamp-Lintfort, setzen auf gegenseitige Wertschätzung und vertrauensvolle Zusammenarbeit, um ein angenehmes und sicheres Lernumfeld zu schaffen, in dem jeder Schüler und jede Schülerin sein/ihr Recht auf Bildung wahrnehmen kann. Aus diesem Grunde bezieht die Schule eine „Null-Toleranz“ Position gegenüber jeglicher Störung dieser sicheren Lernumgebung und des Schulfriedens, insbesondere gegenüber Straftaten, die auf dem Schulgelände oder auf schulischen Veranstaltungen begangen werden.

SCHULORDNUNG

1. SCHULPFLICHT UND RECHT AUF UNTERRICHT/LERNEN:

- Jeder Schüler und jede Schülerin ist gemäß dem Schulgesetz NRW dazu verpflichtet, am Unterricht und allen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.
- Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht auf eine angemessene und qualitativ hochwertige Bildung und damit verbunden das Recht auf störungsfreies Lernen.

2. VERBOT KÖRPERLICHER UND SEELISCHER GEWALT:

- Gewalt an Körper, Seele und Eigentum in jeglicher Form ist strengstens untersagt.
- Gefährliche Gegenstände dürfen auf dem Schulgelände nicht mitgeführt werden. Gefährliche Gegenstände sind Gegenstände, die nach ihrer Art und Beschaffenheit darauf angelegt sind, anderen Menschen schweren Schaden zuzufügen.

Hierzu zählen neben Hieb- und Stichwaffen unter anderem Waffenattrappen, Laserpointer, Feuerzeuge und Spraydosen. Weitere Gegenstände werden in der erweiterten Schulordnung aufgelistet (siehe „Erweiterte Schulordnung“). Diese Aufzählung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

- Beleidigungen, diskriminierende Äußerungen und jegliche Form von verbaler- und sexualisierter Gewalt werden nicht toleriert. Dies gilt auch für die Verbreitung von jugendgefährdenden und gewaltverherrlichenden Medien aller Art. Ebenso wie demokratiefeindliche und kriegsverherrlichende Äußerungen und Symbolik.

3. VERBOT ALKOHOLKONSUM UND RAUSCHMITTEL LAUT SCHULGESETZ UND JUGENDSCHUTZGESETZ:

- Der Konsum und Besitz von Alkohol und anderen Rauschmitteln ist auf dem Schulgelände sowie bei schulischen Veranstaltungen untersagt, gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW, des Jugendschutzgesetzes sowie des Erlasses zur Umsetzung des Cannabisgesetzes im schulischen Bereich in seiner jeweils gültigen Fassung.

4. RECHTE UND PFLICHTEN EINES SCHÜLERS:

- Jeder Schüler und jede Schülerin hat das Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung des schulischen Lebens, unter Berücksichtigung der geltenden Regeln und Vorschriften.
- Die Partizipation erfolgt auf verschiedenen Ebenen sowie in den schulischen Gremien.
- Das Schulgelände darf während des gesamten Unterrichtstages nicht verlassen werden (Verlust des Versicherungsschutzes). Ausnahmeregelungen für die Ausgestaltung der Mittagspause bleiben davon unberührt.
- Es ist die Pflicht jedes Schülers und jeder Schülerin, die Schulordnung und die Anweisungen der Lehrkräfte sowie des Weiteren schulischen Personals zu befolgen und aktiv zum respektvollen und harmonischen Miteinander in der Schulgemeinschaft beizutragen.

5. UMSETZUNG DER SCHULORDNUNG IM SCHULISCHEN ALLTAG

- Bei Regelverstößen werden entsprechenden Gegenmaßnahmen eingeleitet (siehe „rote Linie gegen Gewalt“)
- Jede/r Schulbedienstete hat das Recht, die mitgeführten (Schul-) Taschen und sonstige mitgeführte Gegenstände wie z.B. Kleidung der Schülerin oder des Schülers bei begründetem Verdacht oder bei akuter Gefahr auf mitgeführte Gegenstände, die nach dieser Schulordnung im Schulgebäude nicht gestattet sind, zu durchsuchen und die nach dieser Schulordnung verbotenen Gegenstände bei Auffinden sicherzustellen.

Gesetzlich verbotene Gegenstände und Substanzen werden der Polizei übergeben. Eine Strafanzeige wird in jedem Fall gestellt. Alle weiteren Gegenstände und Substanzen, die sichergestellt wurden, können nach Rücksprache mit dem Sekretariat an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden.

- Mit der Anmeldung an der Europaschule gilt diese Schulordnung verbindlich und für die gesamte Schulzeit.
Die Einhaltung dieser Schulordnung in der jeweils gültigen Fassung ist die Grundlage für ein sicheres und effektives Lernumfeld.

Nur so kann der Leitsatz:

Europaschule gestaltet Zukunft – wertschätzend, individuell und erfolgreich

gelebt werden.

Die rote Linie

Konsequenzen für Gewalt an

Zuständigkeit	Körper	Seele	Eigentum		
Jede Aufsicht/ Fachlehrkraft/ Klassenleitung/ Unterrichtsleitung/ Schulsozialarbeit	<u>Rauferei</u> ⇒ persönlich intervenieren ⇒ als Störung behandeln ⇒ pädagogische Einwirkung (z.B. rote Karte, Missbilligung, Sozialdienst)	<u>Beleidigung/Demütigung</u> ⇒ pers. intervenieren ⇒ als Störung behandeln ⇒ pädagogische Einwirkung (z.B. rote Karte, Missbilligung, Sozialdienst)	<u>Mobbing/Cybermobbing</u> ⇒ pers. intervenieren ⇒ als Störung behandeln ⇒ pädagogische Einwirkung (z.B. rote Karte, Missbilligung, Sozialdienst) ⇒ Mobbingintervention: angelehnt an <u>No Blame Approach (NBA) / FARSTA</u>	<u>Unbeabsichtigte Sachbeschädigung</u> Klärung im Gespräch mit Wiedergutmachung ⇒ ggf. pädagogische Einwirkung (z. B. Missbilligung, Sozialdienst)	
Klassenleitung/ Abteilungsleitung/ Schulsozialarbeit/ Teilkonferenz	<u>Rauferei mit unbeabsichtigter Körperverletzung</u> ⇒ TK (nach §53 SchG)	<u>Androhung von Gewalt</u> ⇒ persönlich intervenieren ⇒ als Störung behandeln ⇒ pädagogische Einwirkung (z.B. rote Karte, Missbilligung, Sozialdienst)	<u>Beleidigung/Demütigung im besonders schweren Fall</u> ⇒ TK (nach §53 SchG)	<u>Gescheiterter NBA/FARSTA</u> ⇒ TK für den/die Täter*in (nach §53 SchG) <u>Gescheiterte NBA / FARSTA und unklare Täter*innen</u> ⇒ erzieherische Maßnahme für die Klasse	<u>Beabsichtigte Sachbeschädigung</u> ⇒ TK (nach §53 SchG) <u>Diebstahl mit geringem Schaden</u> ⇒ TK (nach §53 SchG)
Benachrichtigung der Polizei durch Schulleitung	<u>Beabsichtige Körperverletzung</u> ⇒ Benachrichtigung der Polizei (BASS 18-03 Nr.1) und TK (nach §53 SchG)	<u>Besondere Schwere</u> ⇒ Benachrichtigung der Polizei (BASS 18-03 Nr.1) und TK (nach §53 SchG)	<u>Besondere Schwere, fortgesetztes Mobbing/Cybermobbing</u> ⇒ Benachrichtigung der Polizei (BASS 18-03 Nr.1) und TK (nach §53 SchG)	<u>Schwerer Diebstahl / Schwere Sachbeschädigung</u> ⇒ Benachrichtigung der Polizei (BASS 18-03 Nr.1) und TK (nach §53 SchG)	

Grundlage: §53 SchG und BASS 18-03 Nr.1 Zusammenarbeit bei der Verhütung von Bekämpfung der Jugendkriminalität.
Angelehnt an das Modell der Gesamtschule am Niederberg

Erweiterte Schulordnung

Es ist verboten, Waffen, Munition und ähnliche Gegenstände sowie Chemikalien in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dieses Verbot schließt alle Personenkreise ein.

1. Es ist untersagt, Waffen gemäß dem Waffengesetz - in der jeweils geltenden Fassung – mit zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere Springmesser, Fallmesser, Einhandmesser und Messer mit fester Klinge, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen).
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Gassprühgeräte), Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, deren Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des Waffengesetzes ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Ebenso ist das Mitbringen oder Mitführen von Nachbildungen von Waffen (Waffenattrappen) untersagt, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen gemäß dem Waffengesetz verwechselt werden können.
4. Es ist nicht gestattet Gegenstände Zweck zu entfremden (z.B. Materialien aus dem Technik-/ Hauswirtschaftsunterrichts oder schulischen Inventars) um anderen Menschen Schaden zuzufügen.
5. Das Verbot gilt auch für Personen, die im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (z.B. Jagdschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
6. Es ist außerdem untersagt, Munition jeder Art, Feuerwerkskörper, Schwarzpulver sowie Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden, mitzubringen oder bei sich zu führen.

Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieser Ordnung zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

Alle am Schulleben beteiligten Personen sind dazu verpflichtet sich jährlich über die aktuelle Fassung dieser Schulordnung zu informieren (Homepage).